

Mediation – Alternative oder Integrations- element juristischer Streitbewältigung ?

Noch immer ist der Begriff „Mediation“ selbst für gebildete Menschen in Deutschland häufig ein Fremdwort. Schade eigentlich, reichen doch die Vorläufer der Mediation lange zurück bis hin zum germanischen Recht, dem der Sühnegedanke bereits im 13. – 14. Jahrhundert immanent gewesen sein soll. Der Versöhnungsgedanke findet im übrigen seinen Niederschlag auch in der aktuellen Zivilprozessordnung (ZPO) der Bundesrepublik Deutschland, wonach der mündlichen Verhandlung vor dem Richter grundsätzlich eine Güteverhandlung vorauszugehen hat, § 278 II ZPO.

Solange die Konfliktparteien (noch) in der Lage sind, sachgerechte Verhandlungen autonom bei jeweils weitgehenden intellektuellen ökonomischen Rahmenbedingungen sowie einem relativen Machtgleichgewicht zu führen, braucht grundsätzlich weder ein Mediator, Schlichter, Richter oder Schiedsrichter zugegen zu sein. Häufig finden die Konfliktparteien jedoch nicht zu einem für die Beteiligten sachgerechten Ergebnis. Oder schlimmer noch, ein zunächst vermeintlich faires Verhandlungsergebnis entpuppt sich zeitversetzt als eine „Lösung“, in der eine der Parteien ausschließlich als Verlierer da steht, da sie von der Gegenseite überverteilt worden ist. Auch hier bedarf es der Einschaltung eines Dritten, sei es eines Mediators, Schlichters oder Richters.

Innerhalb des Mediationsverfahrens als einem „freiwilligen Verfahren“ steht die Entscheidungsgewalt der Beteiligten mit Unterstützung des Mediators als einer allparteilichen dritten Person im Vordergrund. Dem Mediator kommt hier die Rolle zu, auf der Verfahrensebene den Prozeß zu moderieren, wobei die Parteien mit oder ohne anwaltliche oder sonstige Berater die Kontrolle über die inhaltliche Entscheidungsfindung behalten. Innerhalb dieses Prozesses werden die Beteiligten mit Hilfe des Mediators in die Lage versetzt, ihre Interessen klar zu erkennen, zu verbalisieren und zusammenzufassen. Vor einem Mediationsverfahren sind die Beteiligten zumeist nicht einmal in der Lage, ihre eigenen Interessen zu benennen. Häufig werden allenfalls Positionen artikuliert. Positionen (Standpunkte) sind statisch. Statik führt jedoch nie zu einem Prozeß,

mit Hilfe dessen zukunftsorientiert Lösungsoptionen eigenverantwortlich generiert werden können. Hier soll ganz bewußt auf die Begrifflichkeit „Prozeß“ eingegangen werden. Das Wort „Prozeß“ kommt aus dem Lateinischen „procedere“. Dieses Verb bedeutet so viel wie „Voranschreiten“, also Vorwärtsgehen, allerdings in langsamer Form. Im Prozeß liegt die dynamische Komponente der Konfliktbewältigung. Bei dieser etymologischen Erklärung des Begriffes „Prozeß“ verliert sogar das Wort „Gerichtsprozeß“ etwas von seiner Bedrohlichkeit. Ganz im Gegenteil: Kein Prozeß bedeutet Stillstand, bedeutet Streit ohne Hoffnung auf Veränderung. Starre Positionen sind – die Geschichte hat es immer wieder bewiesen – niemals von Dauer. Sie können dauern, lange sogar, wie z. B. die Phase des Kalten Krieges und die damit verbundene Teilung Deutschlands als Ausdruck desselben. Unbefriedigende Situationen können sich gelegentlich durch schicksalhafte Begebenheiten von selbst lösen, beispielsweise, wenn eine der Konfliktparteien verstirbt. Doch darauf zu hoffen, ohne selbst aktiv zu werden, trägt ebenso fatalistische Züge wie der Wunsch, durch einen Gewinn in der Lotterie alle Sorgen los zu werden. Anders als im Gerichtsverfahren aber auch in Abweichung der Schlichtung oder des Schiedsgerichtsverfahrens steht im Mediationsverfahren die Autonomie der Beteiligten ganz im Vordergrund. „Autonomie“ stammt aus dem Griechischen und bedeutet im deutschen Sprachgebrauch: Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit, Selbstbestimmung. Daher spricht ganz viel für das von Autonomie geprägte Mediationsverfahren, in dem es im Gegensatz zum Gerichtsverfahren keine Gewinner oder Verlierer gibt. Im Vordergrund des gerichtlichen Verfahrens steht die „Rechtsbasiertheit“ des Urteils; im Vordergrund des Mediationsverfahrens steht die „Entscheidungsgewalt der Beteiligten“.

Häufig wird dem Mediationsverfahren gegenüber eingewandt, es schaffe keine wirkliche Rechtssicherheit. Ein gerichtliches Urteil respektive ein gerichtlicher Beschluß sei daher vorzugswürdig. Durch die Vollstreckbarkeit von Urteilen und Beschlüssen käme es letztlich zu einer Rechtssicherheit, die dem Mediationsverfahren nicht inhärent sei. Dem ist klarstellend zu entgegnen, daß im Rah-

men eines Mediationsverfahrens gefundene Lösungen der Parteien ohne weiteres tituliert werden können.

Als Titulierungsmöglichkeiten kommt beispielsweise der Anwaltsvergleich gemäß § 796 a ZPO in Betracht. Dieser ist nach § 794 Abs. 1 Nr. 4 b ZPO vollstreckbar. Auch eine notarielle Urkunde, die nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO vollstreckbar ist, kann nach Abschluß des Mediationsverfahrens gefertigt werden und dadurch zu einem Titel führen.

Daneben gibt es noch weitere Möglichkeiten das Mediationsergebnis vollstreckbar zu machen. Der Autor präferiert jedoch diese zwei Wege. Dr. Matthias Esch, der sowohl Rechtsanwalt, Notar, als auch

Mediator ist, weist darauf hin, daß er selbst weder für den Anwaltsvergleich noch für die Erstellung einer vollstreckbaren notariellen Urkunde zur Verfügung stehen darf, falls er in dem vorausgegangenen Mediationsverfahren an dem autonomen Entscheidungsfindungsprozeß der Parteien beteiligt gewesen ist.

Dr. Esch & Kollegen
Rechtsanwälte und Notar
Konstanzer Str. 55
10707 Berlin

Tel.: (030) 88 00 777-1
Web: www.dr-esch.de

Redaktionell verantwortlich: Dr. Matthias Esch, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Haftungsausschluss und Copyright: Unsere Artikel bieten Ihnen eine Vielzahl von Informationen. Sie stellen jedoch keine anwaltliche Beratung dar und dienen lediglich zu rein informativen Zwecken. Eine Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Irrtümer, Änderungen vorbehalten. Nachdruck und Veröffentlichung nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis.

Inhalt der eigenen Seiten: Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Alle kostenfreien Angebote sind unverbindlich. Wir behalten es uns vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen.